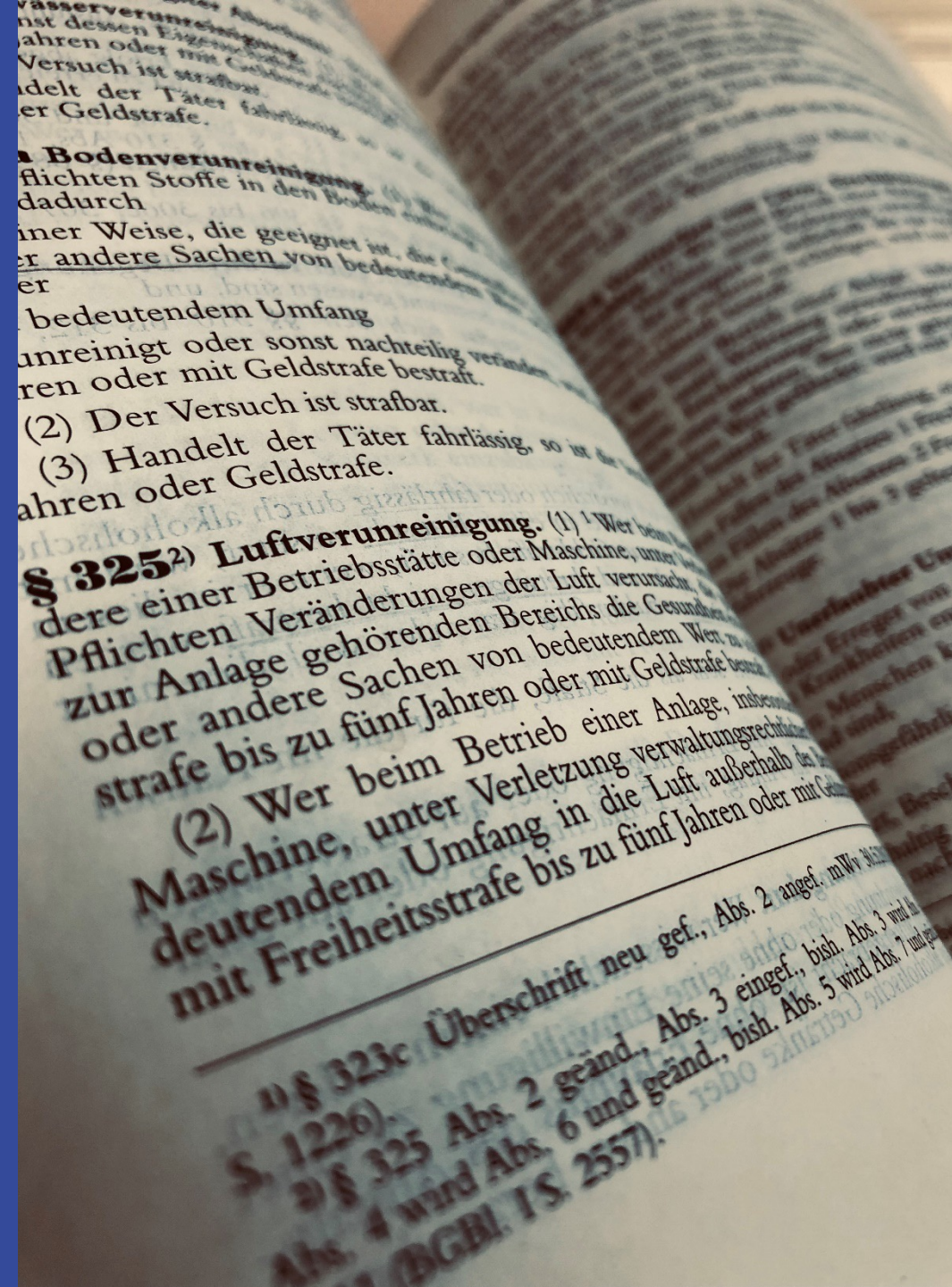


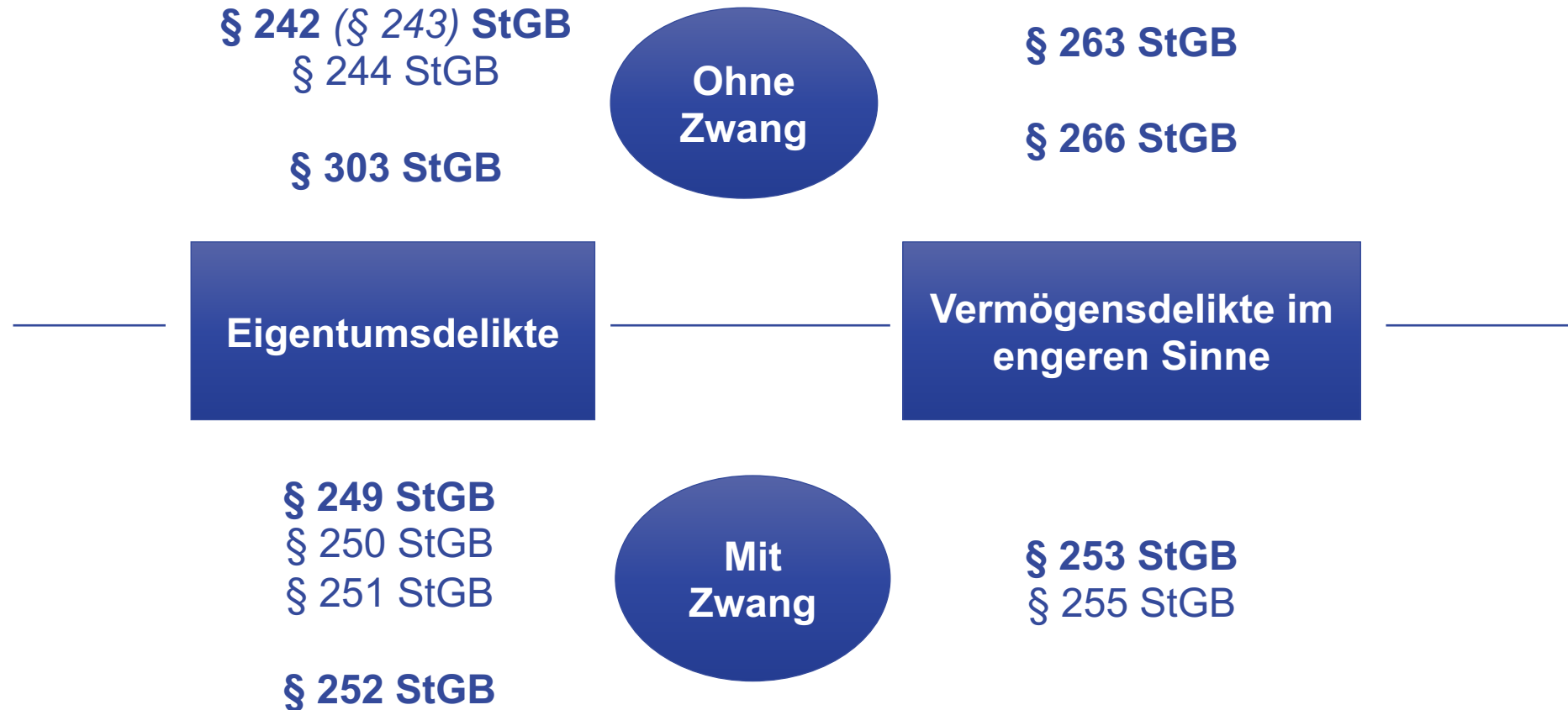
Intensivkurs Strafrecht

Einheit 5 – Vermögensdelikte I

Sommersemester 2023

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Yannik Thomas
Oktober 2023





A lebt mit seinem Nachbarn N seit vielen Jahren im Streit. Gegenstand der Auseinandersetzung ist der schon mehrfach prämierte Pudel Felix des N, durch dessen Bellen sich der überempfindliche A belästigt fühlt. Eines Tages lernt A in einer Gaststätte zufällig den sich in chronischen Geldsorgen befindenden B kennen, dem er ausführlich von seinen Nachbarschaftsproblemen berichtet. B bietet ihm daraufhin an, gegen Vorauszahlung von 50 € am folgenden Tag den Felix durch das Auslegen eines vergifteten Köders zu töten. A geht auf den Vorschlag des B freudig ein und übergibt diesem den Geldbetrag. In Wirklichkeit denkt B allerdings zu keinem Zeitpunkt daran, seine Zusage einzuhalten.

Kurz darauf schwingt B sich auf sein Fahrrad und macht sich auf den Heimweg. Während er an einer Ampel wartet, beobachtet er zufällig, wie die 84-jährige Rentnerin P aus einem Bankautomaten Geld entnimmt, das Geld in eine, wie er erkennt, wertvolle Geldbörse steckt und diese Geldbörse in ihrer Handtasche verstaut. Die Handtasche legt sie in den Korb des Rollators, wobei sie den Gurt der Tasche aus Sicherheitsgründen um den Griff des Rollators führt, was B auch erkennt. B beschließt, die Handtasche an sich zu bringen und sich ihrer nach der Entnahme der Geldbörse wieder zu entledigen.

Als die Ampel grün wird, fährt er von hinten auf die P zu, ergreift die Tasche und zieht so kräftig daran, dass P der Rollator entgleitet. P verliert das Gleichgewicht und schlägt ungebremst mit dem Kopf auf das Pflaster auf. B fährt davon und versenkt die erbeutete Handtasche einige Straßenzüge entfernt in einem Fluss. Zuvor hat er die wertvolle Designergeldbörse der P im Wert von 300 € sowie die in der Geldbörse enthaltenen 100 € Bargeld entnommen. P erleidet durch den Sturz ein Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven Einblutung im Gehirn. Zur Druckentlastung des Gehirns muss P sechs Tage nach der Tat unter Vollnarkose operiert werden. Dabei kommt es zu einem starken Blutverlust, der in Verbindung mit einigen Vorerkrankungen der P dazu führt, dass diese ihr Bewusstsein nicht wiedererlangt. Trotz weiterer Behandlungsversuche verschlechtert sich ihr Gesundheitszustand in den nächsten vier Tagen zunehmend, sodass die behandelnden Ärzte zusammen mit den Angehörigen in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Patientenverfügung der P beschließen, weitere lebenserhaltende Maßnahmen abubrechen. P stirbt 13 Tage nach der Tat.

B hat inzwischen Gefallen an seinen kriminellen Machenschaften gefunden und wagt sich ein paar Tage später an ein neues Vorhaben. Er plant, aus dem Tabak- und Spirituosenladen des H wertvolle Zigarren zu entwenden. Zur Unterstützung hat er den Komplizen K gewonnen.

B und K vereinbaren folgendes Vorgehen: K soll H ablenken, damit B ungestört die Zigarren einstecken kann. Nach Ausführung der Tat wollen sie die Beute dann teilen. Beide sind sich auch darüber einig, notfalls Gewalt anzuwenden, um die Tat zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Tatplangemäß betritt zunächst nur K den Tabak- und Spirituosenladen. K wendet sich zur Kasse und verwickelt H in ein Gespräch über die Schädlichkeit des Tabakkonsums. Derart abgelenkt bemerkt H nicht, dass B den Laden betritt. B begibt sich in den hinteren Teil des Ladens, entnimmt dort einem Regal eine Schachtel mit edlen Zigarren im Wert von 200 € und steckt diese in seine Jackentasche. In dem Moment, in dem er zum Verlassen des Ladens wieder über die Türschwelle tritt, ertönt ein lautes Warnsignal. B hatte nicht bemerkt, dass an der Rückseite der Zigarrenschachtel ein elektromagnetisches Sicherheitsetikett befestigt ist. Nach dem ersten Schreck will B fliehen. Er sieht, dass H bereits angerannt kommt um ihn aufzuhalten. Um sich einen Vorsprung zu verschaffen wartet B, bis H ihn fast erreicht hat und tritt ihm dann kräftig gegen dessen linkes Knie. H gerät ins Straucheln, fällt aber nicht hin. Um zu verhindern, dass H die Verfolgung des B erneut aufnimmt und B die Zigarren doch noch abnimmt, stellt der herbeigeeilte K sich jetzt H in den Weg und streckt ihn mit einem gezielten Faustschlag in den Magen nieder. B und K können daraufhin fliehen.

Fallfrage: Wie haben sich B und K nach dem StGB strafbar gemacht?

Erster Schritt:
§§ ermitteln

Zweiter Schritt:
Problemfelder ermitteln

Dritter Schritt:
Problemfelder gewichten

Vierter Schritt:
„Richtige“ Reihenfolge

④



1. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des B gem. § 263 I StGB durch Zusage der Tötung des Pudels

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung + Irrtum (+)

→ Vorspiegeln der Erfüllungsbereitschaft hinsichtlich der Tötung des Hundes, dadurch irreführende Einwirkung auf das Vorstellungsbild des A

b) Vermögensverfügung (+)

A zahlte die **50 Euro**

c) Vermögensschaden

A verliert jedenfalls **rechtmäßigen Besitz** an seinem (redlich) erworbenen Geldschein

→ **(P): Rechtlicher Schutz des Vermögens, wenn es zu verbotenen oder sittenwidrigen Zwecken eingesetzt wird? Str.**

A. Strafbarkeit des B gem. § 263 I StGB durch Zusage der Tötung des Pudels

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Vermögensschaden

→ **(P): Rechtlicher Schutz des Vermögens, wenn es zu verbotenen oder sittenwidrigen Zwecken eingesetzt wird? Str.**

aa) M1 Wirtschaftlicher Vermögensbegriff: Rechtlicher Schutz (+)

Begründung: Allein die Hingabe von Vermögensbestandteilen durch das Opfer ohne Erlangen eines Äquivalents ist ausschlaggebend.

→ Nichtigkeit der Abrede zwischen A und B nach § 134 BGB ist unbeachtlich:

→ Vermögensschaden (+)

bb) M2 Juristisch-ökonomischer Vermögensbegriff: Rechtlicher Schutz (-)

Begründung: Der Getäuschte verliert durch das Verfolgen des rechtlich missbilligten Zwecks seine Schutzwürdigkeit bzw. es liegt ein Fall der bewussten Selbstschädigung vor, da der Getäuschte „auf eigene Gefahr“ leistet.

→ Aufgrund der Nichtigkeit der Abrede nach § 134 BGB: Vermögensschaden (-)

A. Strafbarkeit des B gem. § 263 I StGB durch Zusage der Tötung des Pudels

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

c) Vermögensschaden

→ **(P): Rechtlicher Schutz des Vermögens, wenn es zu verbotenen oder sittenwidrigen Zwecken eingesetzt wird? Str.**

cc) Streitentscheid:

Pro wirtschaftlicher Vermögensbegriff: Der Ausschluss bestimmter Vermögenswerte aus dem strafrechtlich geschützten Vermögen führt zu einem „rechtsfreien Raum“; „Freibrief“ für den Schädiger

Contra wirtschaftlicher Vermögensbegriff: Es entsteht ein Wertungswiderspruch im System der Gesamtrechtsordnung, wenn rechtlich missbilligte Positionen strafrechtlichen Schutz genießen → Wertungen der §§ 134, 138 und 817 S. 2 BGB würden im Strafrecht unterlaufen

→ **Mit juristisch-ökonomischem Vermögensbegriff:** Vermögensschaden (-)

II. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. § 263 I StGB (-) [a. A. vertretbar!]

B. Strafbarkeit des B gem. § 246 I StGB durch Zusage der Tötung des Pudels

Bei § 263 I StGB (+): § 246 I StGB tritt sowieso aufgrund formeller Subsidiarität zurück, die Prüfung kann unterbleiben (§ 246 I letzter Halbsatz).

Bei § 263 I StGB (-): Wegen des Abstraktionsprinzips fehlte es trotz des gesetzwidrigen Grundgeschäfts am Merkmal „fremd“.

[Klarstellender Hinweis: Natürlich fehlt es auch am Merkmal „fremd“ wenn § 263 I StGB bejaht wird, dann müsste die Prüfung aber gar nicht mehr erfolgen, sondern man könnte direkt auf den Hinweis springen, dass § 246 I sowieso zurücktritt und es daher auf die Prüfung der Tatbestandsmerkmale nicht mehr ankommt]

2. Tatkomplex

A. Strafbarkeit des B gem. § 249 I StGB durch das Entreißen der Handtasche

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) Wegnahme einer fremden beweglichen Sache (+)*

Handtasche, Geldbörse und die darin befindlichen Banknoten sind für B fremde bewegliche Sachen, die durch das Entreißen der Tasche weggenommen wurden

Hinweis: Auf die Abgrenzung zwischen Raub und räuberischer Erpressung kommt es hier nicht an.

b) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

(P): Entreißen der Handtasche als Gewalt gegen eine Person iSd § 249 I Alt. 1 StGB?

A. Strafbarkeit des B gem. § 249 I StGB durch das Entreißen der Handtasche

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

b) Einsatz eines qualifizierten Nötigungsmittels

(P): Entreißen der Handtasche als Gewalt gegen eine Person iSd § 249 I Alt. 1 StGB?

Kräftiges Ziehen an der Tasche durch B ist **physische Kraftentfaltung** in Richtung P

Fraglich: Kraftentfaltung als Widerstand brechendes Mittel?

- Kam Gegenwehr aufgrund von „List und Schnelligkeit“ nicht in Betracht, so wäre kein erwarteter Widerstand gebrochen → Gewaltanwendung iSd § 249 I Alt. 1 StGB scheidet aus.
 - Hält der Überfallene den Gegenstand aber so fest in der Hand, dass er ihm nur erheblichem Kraftaufwands entrissen werden kann, ist Gewalt iSd § 249 I Alt. 1 StGB zu bejahen.
- P hatte den Gurt der Tasche zur Sicherung um den Griff geschlungen → den Griff samt Gurt hielt P fest in der Hand.
- Es bedurfte des kräftigen Ziehens, um die Tasche zu entreißen
- Gewalt gegen eine Person iSd § 249 I Alt. 1 StGB (+)

A. Strafbarkeit des B gem. § 249 I StGB durch das Entreißen der Handtasche

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Zueignungsabsicht (Enteignungswille + Aneignungsabsicht)

aa) Hinsichtlich der Geldbörse und der sich darin befindlichen Geldscheine (+)

bb) Hinsichtlich der Handtasche

(1) *Wille zur dauerhaften Enteignung*: (+) eine dauerhafte Enteignung wurde von B durch das Werfen der Handtasche in den Fluss billigend in Kauf genommen

(2) (P) Aneignungsabsicht:

Grds. genügt die vorübergehende Aneignung der weggenommenen Sache

P hatte es aber nur auf den Inhalt der Tasche abgesehen und wollte sich dieser von Beginn an entledigen.

(P): Abgrenzung zur bloßen Sachentziehung bei Wegnahme von Behältnissen

Grundsatz: Hat der Täter es nur auf den Inhalt des Behältnisses abgesehen und wirft es weg, sobald der Inhalt entnommen ist, liegt keine Aneignungsabsicht vor, dem Täter fehlt die Absicht, die Sache im eigenen Interesse auszunutzen.

Ausnahme: Täter nutzt das Behältnis als notwendiges Transportmittel.

- B hatte es nur auf den Inhalt der Tasche abgesehen und wollte diese nach Entnahme der Geldbörse wegwerfen → Aneignungsabsicht grds. (-)
- Die Entnahme der Geldbörse aus der Tasche hätte den Aufenthalt am aber Tatort verlängert; Für eine schnelle Flucht war B auf die Tasche als Transportmittel angewiesen
→ daher Aneignungsabsicht ausnahmsweise (+)

cc) Zwischenergebnis: Zueignungsabsicht hinsichtlich Geldbörse, Geldscheinen und Handtasche (+)

A. Strafbarkeit des B gem. § 249 I StGB durch das Entreißen der Handtasche

I. Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung und Vorsatz diesbezüglich (+)

II./III. RWK/ Schuld (+)

IV. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. § 249 I StGB (+)

B. Qualifikation der Tat gem. § 251 StGB

I. Tatbestand

1. Grunddelikt: Raub durch B gem. § 249 I StGB (+)

2. Eintritt der schweren Folge: Tod der P (+)

3. Kausalität (+)

4. (P): Tatbestandsspezifischer Gefährdusammenhang

B. Qualifikation der Tat gem. § 251 StGB

I. Tatbestand

4. (P): Tatbestandsspezifischer Gefahrsammenhang

Grds. (+) wenn der Tod des Opfers unmittelbar durch die der Wegnahme dienende Nötigungshandlung herbeigeführt wird.

Aber: **Risikozusammenhang kann unterbrochen werden**, wenn tödliche Folge erst durch Eingreifen eines Dritten oder eigenverantwortliches Handeln des Opfers herbeigeführt wird.

Maßgeblich:

Wenn durch Eingreifen ein neues Risiko geschaffen wird → Unterbrechung des Risikozusammenhangs (+)

Wenn durch Eingreifen lediglich versucht wurde, die Risikoverwirklichung aufzuhalten → keine Unterbrechung

(1) Behandlungsversuch:

wurde mit dem Ziel durchgeführt, die Risikoverwirklichung zu stoppen. Der mögliche tödliche Ausgang durch Scheitern der Bemühungen war bereits zum Zeitpunkt der Tat in der Verfassung der P angelegt .

→ keine Unterbrechung

(2) Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen:

Ist nicht als neues Risiko, sondern lediglich als mangelnde Entgegenwirkung gegenüber dem existierenden Risiko zu werten

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in seiner Ausprägung als Recht auf selbstbestimmtes Sterben umfasst weiterhin das Recht, nach freiem Willen lebenserhaltende Maßnahmen abzulehnen und auf diese Weise einem zum Tode führenden Krankheitsgeschehen seinen Lauf zu lassen

Keine Unterbrechung des Risikozusammenhangs → Tatbestandsspezifischer Gefahrzusammenhang (+)

B. Qualifikation der Tat gem. § 251 StGB

I. Tatbestand

5. Leichtfertigkeit hinsichtlich schwerer Folge

Sorgfaltsmangel und Vorausssehbarkeit, bezogen auf die Herbeiführung des Todes, müssen das *Urteil grober Fahrlässigkeit* rechtfertigen:

- B erkannte, dass P auf den Rollator angewiesen war und den Gurt und Griff fest in der Hand hielt
- Die Möglichkeit eines Sturzes mit zum Tode führenden Verletzungen bei Entreißen der Handtasche musste sich geradezu aufdrängen
- Bei einem betagten Opfer ist mit einer Patientenverfügung und dem darin geäußerten Wunsch, lebensverlängernde Maßnahmen abubrechen, zu rechnen

→ **Leichtfertigkeit (+)**

B. Qualifikation der Tat gem. § 251 StGB

I. Tatbestand

5. Leichtfertigkeit hinsichtlich schwerer Folge

Sorgfaltsmangel und Vorausssehbarkeit, bezogen auf die Herbeiführung des Todes, müssen das *Urteil grober Fahrlässigkeit* rechtfertigen:

- B erkannte, dass P auf den Rollator angewiesen war und den Gurt und Griff fest in der Hand hielt
- Die Möglichkeit eines Sturzes mit zum Tode führenden Verletzungen bei Entreißen der Handtasche musste sich geradezu aufdrängen
- Bei einem betagten Opfer ist mit einer Patientenverfügung und dem darin geäußerten Wunsch, lebensverlängernde Maßnahmen abubrechen, zu rechnen

→ **Leichtfertigkeit (+)**

II. RWK (+)

III. Schuld (+)

IV. Ergebnis: Qualifikation gem. § 251 StGB (+)

C. Strafbarkeit des B gem. § 303 I StGB durch Werfen der Tasche in den Fluss (+)

3. Tatkomplex

A. Handlungsabschnitt 1: Die Erlangung der Zigarren

I. Strafbarkeit des B gem. § 242 I StGB durch Einstecken der Zigaretten

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde beweglichen Sache (+)

bb) Wegnahme durch Stecken der Schachtel in die Jackentasche

Zwar befand sich B noch in der generellen Gewahrsamssphäre des H, doch genügt bei handlichen Gegenständen das Verbringen in die eigene Körperlichkeitssphäre

b) Subjektiver Tatbestand: Vorsatz + Zueignungsabsicht (+)

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Besonders schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 2 Var. 2 StGB

Sicherungsetikett als Schutzvorrichtung gegen Wegnahme?

A. Handlungsabschnitt 1: Die Erlangung der Zigarren

I. Strafbarkeit des B gem. § 242 I StGB durch Einstecken der Zigaretten

3. Besonders schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 2 Var. 2 StGB

Sicherungsetikett als Schutzvorrichtung gegen Wegnahme?

Def.: Schutzvorrichtungen sind alle Vorrichtungen, die eine Sache gegen Wegnahme sichern, ohne sie – in Abgrenzung zum verschlossenen Behältnis- zu umhüllen.

Nicht erfasst: Sicherungsmaßnahmen, die nicht die Wegnahme der Sache verhindern oder erschweren, sondern ihre Wiedererlangung oder die Feststellung des Täters ermöglichen sollen

→ Das Sicherungsetikett an der Schachtel dient nicht der Verhinderung der Wegnahme, sondern soll H auf eine bereits erfolgte Wegnahme aufmerksam machen und es ihm so ermöglichen, die Sache wiederzuerlangen.

4. Ergebnis: Strafbarkeit des B gem. § 242 I StGB (+)

II. Strafbarkeit des K gem. §§ 242 I, 25 II StGB durch das Ablenken des H

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache (+)

bb) Zurechnung der Wegnahme durch B gem. § 25 II StGB

(1) *Gemeinsamer Tatplan*

B und K haben vereinbart, durch eine arbeitsteilige Vorgehensweise die Zigarrenschachtel zu entwenden (+)

(2) *Gemeinsame Tatausführung*

Genügt das Verwickeln des H in ein Gespräch als Tatbeitrag?

(P): Abgrenzung einer täterschaftlichen Handlung von einer Teilnahmehandlung

- **M1 Tatherrschaftslehre (Lit.):** Erforderlich ist das vom Vorsatz umfasste „In-den-Händen-Halten“ des tatbestandlich erfassten Geschehensablaufs
 - Ohne das Ablenkungsmanöver des K hätte B den Laden nicht unbemerkt betreten und die Schachtel einstecken können
 - **Tatherrschaft des K (+)**

II. Strafbarkeit des K gem. §§ 242 I, 25 II StGB durch das Ablenken des H

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

bb) Zurechnung der Wegnahme durch B gem. § 25 II StGB

(2) Gemeinsame Tatausführung

- **M2 Subjektive Theorie (Rspr.):** Mittäterschaft liegt vor, wenn der Handelnde einen Tatbeitrag mit **Täterwillen** leistet, also die Tat als eigene will. Indizien hierfür sind der Grad des eigenen Interesses am Erfolg, der Umfang der Tatbeteiligung und die Tatherrschaft.
 - K hat aufgrund der mit B vereinbarten Teilung der Beute ein sehr großes Interesse am Taterfolg. Tatherrschaft des K liegt ebenfalls vor.
- Täterwille des K (+)

(3) Zwischenergebnis: Zurechnung der Wegnahmehandlung des B gem. § 25 II StGB (+) [a.A. vertretbar]

II. Strafbarkeit des K gem. §§ 242 I, 25 II StGB durch das Ablenken des H

1. Tatbestand

b) Subjektiver Tatbestand

K handelte vorsätzlich, insbesondere auch mit dem Willen zur gemeinschaftlichen Tatausführung und mit Tatherrschaftsbewusstsein, sowie mit der Absicht rechtswidriger Zueignung

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: K hat sich gem. §§ 242 I, 25 II StGB strafbar gemacht.

B. Zweiter Handlungsabschnitt: Die Gewaltanwendung zur Flucht

I. Strafbarkeit von B und K gem. § 249 I, 25 II StGB

(-) Der Gewalteinsetz erfolgte erst nach vollendeter Wegnahme, daher fehlt es am finalen Zusammenhang zwischen Wegnahme und Einsatz des qualifizierten Nötigungsmittels

II. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 252, 25 II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Diebstahl als Vortat (+)

bb) Auf frischer Tat betroffen

H hat B und K alsbald nach Vollendung der Wegnahme, also in unmittelbarer Nähe zum Tatort wahrgenommen (+)

B. Zweiter Handlungsabschnitt: Die Gewaltanwendung zur Flucht

II. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 252, 25 II StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

cc) Personengewalt

Tritt des B und Faustschlag des K als nicht ganz unerhebliche körperliche Zwangswirkung
→ Gewalt gegen ein andere Person (+)

Wechselseitige Zurechnung (§ 25 II):

- Der gemeinsame Tatplan erstreckt sich auch auf die Begehung des § 252 StGB, denn K und B haben vorab vereinbart, im Notfall auch Gewalt anzuwenden.
- Sie haben beide mit Täterwillen gleichrangige Tatbeiträge geleistet, sodass sowohl nach der **Tatherrschaftslehre** als auch nach der **subjektiven Theorie** der Rechtsprechung eine gemeinschaftliche Tatausführung bejaht werden kann.

→ **Wechselseitige Zurechnung (+)**

dd) Diebstahl vollendet aber noch nicht beendet (+)

B. Zweiter Handlungsabschnitt: Die Gewaltanwendung zur Flucht

II. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 252, 25 II StGB

1. Tatbestand

b) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz (+)

bb) Besitzerhaltungsabsicht

(1) *Besitzerhaltungsabsicht des B*

B war im Besitz der Zigarrenschachtel und verübte Gewalt gegen H, damit er ihm die Zigarren nicht abnehmen kann (+)

(2) *Besitzerhaltungsabsicht des K*

- K war selbst nicht im Besitz der Sache; als Mittäter der Vortat kann ihm aber der Besitz des B nach § 25 II zugerechnet werden
 - K verübte die Gewalt um die Beute gegen Entziehung zu sichern
- Besitzerhaltungsabsicht (+)

B. Zweiter Handlungsabschnitt: Die Gewaltanwendung zur Flucht

II. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 252, 25 II StGB

2. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. Ergebnis: Strafbarkeit von B und K gem. § 252, 25 II StGB (+)

III. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 253, 255 StGB (-)

Es entstand kein neuer Vermögensschaden, lediglich Vertiefung des bereits durch die vollendete Wegnahme eingetretenen Besitzverlustes

IV. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4 StGB (+)

V. Strafbarkeit von B und K gem. §§ 240 I, 25 II StGB (+)

C. Ergebnis 3. Tatkomplex/ Konkurrenzen

- Der räuberische Diebstahl in Mittäterschaft verdrängt Diebstahl und Nötigung in Mittäterschaft
- Die mittäterschaftlich begangene gefährliche Körperverletzung steht zum räuberischen Diebstahl in Tateinheit (§ 52 I StGB)

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

I. Strafbarkeit des B

- §§ 249 I , 251 StGB in Tatmehrheit (§ 53 I StGB) mit § 303 I StGB
- §§ 252, 25 II StGB
- §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB

II. Strafbarkeit des K

- §§ 252, 25 II StGB in Tateinheit (§ 52 I StGB) mit §§ 223 I, 224 I Nr. 4, 25 II StGB